

Stellungnahme der Gemeinde Hinte zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 (RROP) des Landkreises Aurich

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Technischen Zugriffsmöglichkeiten auf die Beteiligungsunterlagen

Datengröße, Detaillierung und Inhalt der Karten führen zu einer Größe der Dokumente, dass diese nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht an durchschnittlich konfigurierten PCs betrachtet und in einer brauchbaren Form zur weiteren Bearbeitung ausgedruckt werden können.

Die Antragsunterlagen wurden digital zur Verfügung gestellt, ließen sich auf Grund der Datengröße teilweise nur eingeschränkt darstellen. Das Weitergeben der Dateien an Entscheidungsträger war nicht möglich. Der Internetdownload hing von der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbindungen und Hardware ab.

Die Grafiken zur Begründung des RROP sind teilweise sehr kleinteilig gefasst und auf Grund fehlender Erläuterungen teilweise nicht sofort nachvollziehbar.

Vorschlag

Soweit mit den Festlegungen aus dem ROG und der Verordnung dazu vereinbar, Erstellung von (weiteren) Themenkarten (in der Begründung) und inhaltliche und technische Reduzierung der Karten.

1.2. Häufig fehlende oder unvollständige Auflistung der Vorrang- und Vorbehaltsbereiche in der Begründung

(Hierauf wird in den entsprechenden Abschnitten tlw. gesondert eingegangen.)

Es fehlt durchweg eine vollständige Darstellung (Auflistung) der Vorrang- oder Vorbehaltsflächen zu besseren **Auffindbarkeit in der Zeichnung**. Eine entsprechende Darstellung könnte dem Leser aber den Überblick über die Aussagen des RROPs wesentlich verbessern oder erst ermöglichen.

1.3. Mangelnde Übereinstimmungen von zeichnerischer und textlicher Darstellung

Es fallen Diskrepanzen zwischen zeichnerischer und textlicher Darstellung auf, z. B.:

- Vorbehaltsgebiete für kulturelle Sachgüter werden in der textlichen Darstellung erwähnt, fehlen aber in der zeichnerischen Darstellung.
- In der Planzeichenerklärung gibt es die Flächensignatur „Vorranggebiet Sicherung und Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten“ unter „Bodenschutz“. In der zeichnerischen Darstellung können entsprechende Flächen nicht, jedoch Einzelstandorte gefunden werden. In der beschreibenden Darstellung wird über diese Kategorie nicht im Kapitel „Bodenschutz“ sondern im Kapitel „Altlasten“ gesprochen.

1.4. Graphische Differenzen zwischen Legende und zeichnerischer Darstellung sind zu bereinigen

Die Legende weist zum Teil andere Farben, Strichstärken oder Symbole auf als im Plan vorhanden, z. B.

- Gelb der Siedlungsflächen
- Symbolgröße der Kernbereiche
- Vorranggebiet für Bodenschutz (nicht gefunden), lediglich als Signatur bei der alten Deponie
- Signatur Kläranlage

1.5. Mangelnde Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung

- Manche Symbole sind nur mit leistungsfähiger Lupe zu identifizieren, z. B. GS, RS etc.
- Signatur Erholung in der Überlagerung mit Landwirtschaft nur schwer erkennbar

Vorschläge:

- Punktsignatur über Linie über Fläche legen
- Lesbare Ortsnamen über den Signaturen verbessern die Orientierung

2. Raumordnerisches Leitbild

2.1. Leitziel 2

Der Ausbau und die Verwaltung der Kindertagesstätten wurden den Gemeinden übertragen, daher sollte dies nicht als Leitziel des RROPs aufgenommen werden.

2.2. Leitziel 8

Die „Reduzierung des Flächenverbrauchs“ muss den Gemeinden in Eigenverantwortung überlassen werden. Dasselbe gilt für die Ausschließlichkeit der Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete.

3. Ziele und Grundsätze

3.1. 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich

01 Satz 3 In diesem Ziel ist die Rolle der Gemeinden hervorzuheben:

*„Die wirtschaftlichen und insbesondere die touristische Entwicklung des Landkreises Aurich ist daher **unter Einbeziehung der Gemeinden mit eigenem Profil und im Einklang mit der kulturellen und landschaftlichen Identität zu entwickeln.**“*

03 Die Notwendigkeit, die flächenhafte Bereitstellung moderner Breitbandtechnologie zu sichern und zu entwickeln, wird von den Gemeinden ausdrücklich unterstützt. Dieses ist nicht nur für die Bevölkerung, sondern in weitaus höherem Maße auch für die Wirtschaft essentiell, d. h. von einer leistungsfähigen Breitbandtechnologie hängt die Sicherung der vorhandenen Betriebe und die Neuansiedlung ab. Das Ziel ist um den Aspekt zu ergänzen, dass der Stand der Technik durch regelmäßige Nachrüstung gesichert werden muss. Darüber hinaus ist dies als Selbstverpflichtung des Landkreises zu formulieren.

3.2. 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

02 Der Regionalrat Ostfriesland ist zu streichen.

3.3. 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 Die Abstimmung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung (Beteiligungsverfahren nach dem BauGB) wird als ausreichend angesehen.

04 Der Umfang der Eigenentwicklung der Gemeinde liegt in deren Planungshoheit und ist durch das RROP nicht zu beschränken. Die Festlegung, dass dieser im Einvernehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde festzulegen ist, stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Die Erstellung des Einvernehmens (Satz 3) bezüglich der Festlegung des Umfangs der Eigenentwicklung wird abgelehnt; stattdessen soll es heißen:

*„Der Träger der Bauleitplanung legt in **Abstimmung** mit der Unteren Landesplanungsbehörde den Umfang dieser Eigenentwicklung fest.“*

Die Festlegung von 4 Wohneinheiten pro Jahr bedarf einer genaueren Begründung der Herleitung dieser Zahl; ebenso müssen zu der Umsetzbarkeit dieses Zieles hinsichtlich der Festlegung über mehrere Jahre, der Neuermittlung der **Zielzahl bei vorzeitigem Erreichen der Ziele** etc. ergänzt werden. Es ist bisher unklar, ob in die Berechnung auch der in der Vergangenheit nicht gedeckte Bedarf einbezogen werden soll oder ob dieser Wert nur auf die Zukunft ausgerichtet ist. Zudem ist nicht erkennbar, wie zu verfahren ist, wenn in einem Baugebiet z. B. zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

Die Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung (2.1, Ziff. 4-6) sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Auf den Seiten 20 - 21 der Begründung wird der Begriff der Baulücke nicht deutlich abgegrenzt bzw. definiert. Die Baulücke im baurechtlichen Sinn beschreibt eine Wohnbaumöglichkeit im Außenbereich. Diese ist lt. Begründung nicht auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen (S. 21 Abs. 3). Im beplanten und nicht beplanten Innenbereich sind „Baulücken“ nicht vorhanden, da hier bei vorhandener Erschließung eine Wohnbebauung ohnehin gegeben ist.

Die Erläuterung der Bemessungsgrundlage zur anteiligen Anrechnung vorhandener Baulücken (besser wäre die Formulierung „freie Bauplätze“) greift den Begriff der Baulücke allerdings insgesamt wieder auf.

Eine bedarfsmindernde Anrechnung von im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen auf die Wohnbauflächenbedarfsermittlung ist aufzuheben, da diese einen nicht zulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellt.

Eine Berücksichtigung von Baulücken bei der Festlegung des Umfangs der Eigenentwicklung ist nicht umsetzbar, da auf diese nahezu keine Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde besteht.

05 Die Verpflichtung zur Erstellung eines GIS-basierten Katasters im RROP aufzunehmen, erscheint problematisch. Ein derartiges Kataster ist grundsätzlich als sinnvoll anzusehen, muss aber Aufgabe des Landkreises sein. Die Verpflichtung, ein Leerstandskataster zu erstellen, erscheint rechtlich nicht zulässig. Zudem bestehen Zweifel am Nutzen dieses Katasters für die konkrete Umsetzung von Bebauungsmöglichkeiten, da seitens der Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Liegenschaften bestehen. Hinsichtlich der Bevorzugung der Baulückenbebauung

vor der Neuausweisung von Bauflächen sollte der Kreis daher Untersuchungen zur Baulückenverfügbarkeit finanziell unterstützen.

3.4. 2.2 Entwicklung der zentralen Orte

02 Es erscheint notwendig, in der Begründung eine genaue Definition und Abgrenzung der Begriffe Grundzentrum, zentrale Orte und grundzentrale Standorte vorzunehmen sowie eine einheitliche durchgehende Benennung in der beschreibenden Darstellung beizubehalten. Insbesondere ist hier abschließend zu definieren, ob die Gemeinden oder die Orte (zentrale Siedlungsbereiche) als Grundzentrum anzusprechen sind. Entsprechend der raumordnerischen Definition und der Kennzeichnung in der zeichnerischen Darstellung erscheint es zielführender, als Grundzentren die **Orte** Baltrum, Marienhafte/Upgant-Schott, Dornum, Hage, Hinte, Ihlowerfehn, Pewsum, Ostgroßfehn, Großheide, Stadt Norderney, Juist und (zweigeteilt) Moordorf-Victorbur zu bezeichnen; die **Gemeinden** als solche wären dann nicht als die Grundzentren anzusehen.

3.5. 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

02 Das private Engagement zu erhöhen, ist kein raumordnerischer Belang und für die Gemeinden nicht umsetzbar.

3.6. Die Infrastruktur der kulturellen Bildung muss in allen Ortschaften gefördert werden und förderbar bleiben.

Kultur und Kunst spielt bspw. in der Gemeinde Krummhörn eine große Rolle. Es gibt die Ländliche Akademie, die überregional bekannt und tätig ist, die Landkultur e.V. Freepsum, Canumer Orgelfrühling, Greetsieler Woche etc. Diese Infrastruktur der kulturellen Bildung muss in allen Ortschaften förderbar bleiben. Es gilt deshalb auch hier die Förder- u. Planungshoheit der Gemeinden.

2.3.1 Einzelhandel

Das Gebot zur interkommunalen Einzelhandelsabstimmung hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt. Die Festschreibung im RROP wird begrüßt.

Die Darstellung der Versorgungskerne generell - z. B. Marienhafte, Großfehn, Hage, Wiesmoor - ist in der Planzeichnung nicht erkennbar. Sie ergibt sich allerdings aus dem Anhang zur Begründung und wird ebenfalls begrüßt. Sie sollte jedoch entsprechend der in Einzelhandelskonzepten vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche zeichnerisch angeglichen werden. Ansonsten kommt es bei der Darstellung im Maßstab der Anlage zu deutlichen Diskrepanzen gegenüber beschlossenen Bestandteilen kommunaler Konzepte.

Das Konzept der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland bedarf jedoch, wie in Satz 3 dargestellt, eine kontinuierliche Fortschreibung. Der Begriff „soll“ erscheint hier zu weich, vorgeschlagen wird:

„Die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland ist kontinuierlich fortzuschreiben.“

3.7. 2.3.4. Kommunale Bildungslandschaft

Der Erhalt von Grundschulen - auch an Standorten ohne zentralörtliche Bedeutung - fällt in den Hoheitsbereich der Schulträger. Zudem ist in der Begründung auf S. 40 dargelegt, dass die Entwicklung der Schullandschaft so erfolgen soll, dass die Schulwege nicht zu lang werden.

Unter 2.3.4 Ziffer 01 – 02 sollen in den Mittelzentren Aurich, Norden und Wiesmoor Angebote des Sekundarbereiches II (Oberstufen) gesichert werden. Andere Gemeinden sollen das Angebot nur nach langfristigem Bedarf vorhalten. In der Begründung S. 40 wird hierzu allerdings ausgeführt, dass sich die Entwicklung der Schullandschaft grundsätzlich am zentralörtlichen System orientieren soll und die Schulwege nicht zu lang werden sollen. Neben den Mittelzentren ist daher die IGS Krummhörn/Hinte als zu sicherndes Sek II-Angebot festzuschreiben. Der diesbezügliche Antrag ist gestellt und wird aller Voraussicht nach genehmigt.

Diese Festschreibung ergänzt sich zudem vollinhaltlich mit der Zielsetzung über die Schaffung einer regionalen Bildungslandschaft (2.3.4, Ziff. 6).

3.8. 3.1 Bodenschutz

Hinsichtlich des Bodenschutzes und der Flächeninanspruchnahme darf die Planungshoheit der Gemeinden nicht eingeschränkt werden.

Das Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf das notwendigste zu beschränken und unbebaute Freiräume im Ausstrahlungsbereich der Städte und Gemeinden zu erhalten, darf die Planungshoheit der Gemeinden nicht einschränken. Dies gilt auch für das Ziel, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtung zu minimieren.

3.9. 3.2 Wasserwirtschaft

Das RROP kann nicht die Forderung des ohnehin gesetzlich vorhandenen Gewässerrandstreifens enthalten.

Die Bezeichnung Gewässerrandstreifen wird in § 38 WHG festgelegt. Jedes Gewässer (in Nds. nur Gewässer II. Ordnung) besitzt daher einen 5 m (10 m) breiten Gewässerrandstreifen im Außenbereich; im besiedelten Bereich kann er durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt werden. Die Gewässerrandstreifen müssen nach den Vorgaben des Absatzes 4 des § 38 WHG bewirtschaftet werden.

Vielmehr ist hier vermutlich die Forderung nach einer Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens im Sinne des § 38 WHG gemeint.

Lediglich im Zusammenhang mit den Gewässern III Ordnung sowie im besiedelten Bereichen können zusätzliche bisher nicht gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen angelegt werden. Ggf. ist hier die Bezeichnung Gewässerschutzstreifen sinnvoller.

Soweit durch diesen Grundsatz lediglich die gesetzlichen Vorgaben wiedergegeben werden sollen, ist er überflüssig.

3.10. 3.3 Natur und Landschaft

Für die Lesbarkeit und Verständlichkeit wäre eine Übersicht der dargestellten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete mit Zielsetzung in der Begründung wesentlich.

Die Gemeinden fordern, dass nur die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden.

Sinnvoll erscheint den Gemeinden lediglich die Ergänzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft um die großflächigen Kompensationspoolflächen, soweit diese nicht in Schutzgebieten liegen.

Die großflächige Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlanderhaltung nimmt den Gemeinden teilweise jegliche Möglichkeit der Weiterentwicklung und beschneidet die Wirtschaftsmöglichkeiten der Landwirtschaft. Da das Raumordnungsprogramm aber eine Gesamtplanung und keine partielle Planung ist, muss bei der Abgrenzung der Vorrangflächen eine ausreichende Abwägung mit anderen Interessen vorangehen. Eine nachvollziehbare Begründung und Abwägung für die Ausweisung der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen fehlt jedoch vollständig.

05 Auf die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die auch nicht schlüssig erläutert wird, ist zu verzichten. Zum einen ist eine dauernde Umnutzung aufgrund gesetzlicher Vorgaben und EU-Vorgaben heute fast nicht mehr möglich; zum anderen ist für eine nachhaltige Landbewirtschaftung auch ein Wechsel der Kulturen notwendig, was durch diese Vorgaben erschwert wird. Die weitere Erschwerung der landwirtschaftlichen Nutzungen, z. B. im Zusammenhang mit der Beantragung eines Grünlandumbruches, muss unterbleiben. Die Gemeinden halten daher diese Festsetzung für überflüssig und nicht notwendig. Eine nachvollziehbare Begründung für die Ausweisung ist nicht gegeben.

3.11. 3.4 Natura 2000

Auch hier wäre eine Zusammenfassung der dargestellten Natura 2000-Flächen mit Zweckbestimmung sowie eine Erläuterung der Abweichung von den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms in der Begründung sinnvoll.

3.12. 3.7 Landwirtschaft

04 Die Formulierung ist unverständlich; der Sinn nicht erschließbar bzw. unzulässig. Ohne Planungsanlass die Aufstellung von Bauleitplänen zu fordern, widerspricht den Geboten des Baugesetzbuches. Es handelt sich um einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden. In vielen Dörfern sind Betriebe dieser Art vorhanden. Ihr Betrieb ist bestandsgeschützt. Im Übrigen gingen diese Planungen zur Sicherung auf Kosten der Gemeinde. Die Ergebnisse der Planverfahren sind nicht vorhersehbar und können sogar zur Gefährdung der bestehenden Betriebe führen.

Die Gliederung landwirtschaftlicher Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger Maisfelder 3.7.1, Ziff. 5 ist nicht näher erläutert.

06 Die in der Begründung näher erläuterten Planungsgrundlagen zur möglichen Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen werden begrüßt.

3.13. 3.8 Wald

Die grundsätzliche Forderung von 100 m Waldabstand ist zu groß; auch die aufgeführten Begründungen machen eine solche Abstandsregelung nicht zwingend. Diese Regelung gilt nicht für große zusammenhängende Waldbereiche, sondern auch für kleinere Waldflächen ab mehreren hundert m², die nach dem Waldrecht als Wald zu behandeln sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine solche großzügige Festlegung, die inhaltlich nicht zwingend abgeleitet werden kann, eine ständige Ausnahmeflut nach sich ziehen wird, die zu einer Entwertung dieses Ziels der Raumordnung führen wird.

Entsprechend der gängigen Forderungen der Forstämter im Einzelfall wird vorgeschlagen, den notwendigen Waldabstand auf 30 m zu reduzieren.

3.14. 3.9 Rohstoffgewinnung

04 Die Gemeinden fordern, nicht nur die kurzfristige, sondern **grundsätzlich** die Inanspruchnahme untertägiger Speicher für die Verpressung von CO₂ auszuschließen.

3.15. 3.11 I Wasserwirtschaft

02 Eine Wiederholung rechtlicher Festsetzungen als Ziele der Raumordnung ist nicht notwendig.

3.16. 3.11 II Wasserversorgung

Ein "Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung" aus der beschreibenden Darstellung findet sich in der Planzeichnung nicht wieder.

3.17. 4.1 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik

02 Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist nicht an die grundzentralen Standorte zu koppeln. Die Entwicklung von Gewerbeflächen an grundzentralen Standorten zukünftig lediglich an den lokalen Bedarf bzw. als Raum für Aussiedlerbetriebe anzupassen, koppelt die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit der ländlichen Gemeinden noch mehr von den Mittelzentren ab und trägt nicht zur Stärkung des ländlichen Raumes bei (4.1, Ziff. 02).

3.18. 4.4 / 4.5 Straßenverkehr und Fahrradverkehr

03 Sehr häufig sind die Ortsdurchfahrten Kreisstraße. Bereits heute wird der Abstand von 15 m an den Kreisstraßen eingehalten.

3.19. 4.8 Information und Kommunikationstechnik

Siehe Kap 3.1 dieser Stellungnahme

Die Notwendigkeit, die flächenhafte Bereitstellung moderner Breitbandtechnologie zu sichern und zu entwickeln wird von den Gemeinden ausdrücklich unterstützt. Dieses ist nicht nur für die Bevölkerung, sondern in weitaus höherem Maße auch für die Wirtschaft essentiell, d. h. von einer leistungsfähigen Breitbandtechnologie hängt die Sicherung der vorhandenen wirtschaftlichen Betriebe und die Neuansiedlung von Betrieben ab. Das Ziel um den Aspekt zu ergänzen, dass durch der Stand der Technik durch regelmäßige Nachrüstung gesichert werden muss. Darüber hinaus ist es als Selbstverpflichtung des Landkreises zu formulieren.

3.20. 4.12.1 Trassen

04 Die Positionierung zur Erdverkabelung von Hochspannungsübertragungstrassen wird besonders begrüßt und von den Gemeinden unterstützt.

3.21. 4.12.2 Windenergie

04 – 08 Die Planungsgrundlagen zur Steuerung von Windkraftanlagen werden grundsätzlich begrüßt.

Das in der zeichnerischen Darstellung im Gemeindegebiet Hinte eingezeichnete Vorranggebiet Windenergienutzung ist zu löschen. Die Ausweisung entspricht zwar den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hinte, jedoch ist diese Eintragung rechtlich nicht belastbar.

04 Aus der Begründung (S. 137) ist zu schließen, dass der Verzicht auf eine Höhenbegrenzung nur für das Repowering von Windenergieanlagen gelten soll. Eine Aussage zu Höhenbegrenzungen sowie zu Mindestabständen von Windenergieanlagen ist im RROP aber nicht zu treffen; es ist die Planungshoheit der Gemeinde, solche Festlegungen vorzunehmen, soweit sie es aus vernünftigen Gründen für notwendig hält. Dabei ist insbesondere bei den Mindestabständen die einschlägige Rechtsprechung zu Grunde zu legen. Das Festsetzen eigener Werte für den Bereich des Landkreises Aurich, wie in der Begründung (S. 138) geschehen, ist nicht zielführend und unnötig.

06 Die Festsetzung der Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung von Windenergieanlagen im RROP und auch im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig. Die Aussagen sind für ein RROP zu weitgehend.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

07 Es ist zu bestimmen, in welchem Abstand diese Anlagen sich befinden müssen, um eine Raumbedeutsamkeit auszulösen.

Da eine Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen im RROP nicht festgelegt wird (4.12.2, Ziff. 04), sollte eine einheitliche Tag-Nacht-Kennzeichnung und Anlagengestaltung (Turm- und Flügelmarkierungen) gefordert werden, wobei Windkraftanlagen grundsätzlich mit der aktuell zur Verfügung stehenden Kennzeichnungstechnik (Radar, Transponder etc.) auszustatten sind.

4. Zum Umweltbericht

4.1. Umweltzustand und Status-Quo-Prognose

Nicht nachvollziehbar sind die Bewertungsgrundlagen der Umweltprüfung für die Schutzgüter. Hier werden nicht nur die Strukturen und Merkmale bzw. Flächen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung genannt, sondern bereits mit den im RROP durchgeführten Planungskategorien (Vorrang und Vorbehaltsflächen) argumentiert bzw. mit dem Begriff der „Eignung zum Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet“. Die Einordnung der Eignung wird jedoch nicht genauer definiert oder erläutert.

Für eine Umweltprüfung nachvollziehbarer wäre die Darstellung der zugrundeliegenden Werte. Der Bezug auf die im RROP verwendeten, bereits einer Abwägung unterzogenen Planungskategorien ist hier nicht zielgerichtet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima muss die hohe Bedeutung des Reizklimas und die nicht verunreinigte Luft an der Küste mit einer hohen Bedeutung bewertet werden. Diese Aspekte spielen auch eine Rolle bei der Prädikatisierung Kur- und Erholungsorte.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sollten auch die Problematik der potentiell sulfatsauren Böden mit beachtet werden. Bei Vorliegen von pot. sulfatsauren Böden sind Planungen mit erheblich höheren Umweltrisiken behaftet als in nicht gefährdeten Böden.

4.2. Prognose Voraussichtlicher Umweltauswirkungen

Zu 3.9 Rohstoffgewinnung

Zur Verpressung von CO₂: Es ist eine Anpassung an die Formulierung in der textlichen Darstellung vorzunehmen, wo nur die kurzfristige Inanspruchnahme untertägiger Speicher ausgeschlossen wird. (siehe aber Anregung zu Punkt 3.9 unter Kap. 3.17.)

4.3. Ergänzende Angaben

Es muss RROP 2015 (statt 2013) heißen.

5. Sonstiges

5.1. Begrifflichkeiten aus anderen Planungs-und Rechtsgebieten sind zu aktualisieren

In der beschreibenden Darstellung und Begründung wird wiederholt von der „Dorferneuerung“ gesprochen. Während der Geltungsdauer des RROP wird es die herkömmliche Dorferneuerung als Förderprogramm allerdings nicht mehr geben, da diese durch die Dorfentwicklung (geänderte Förderschwerpunkte) ersetzt wurde.